SCH194/IT
ExCom 001

S C H E N G E N

DE

Der Exekutivausschuß

Berlin, den 27. Juni 1994
SCH/Com-ex (94) 4

Entwurf

BESCHLUß DES EXEKUTIVAUSSCHUSSES

Der Exekutivausschuß,

- gestützt auf Artikel 132 des Übereinkommens zur Durchführung des Schengener Übereinkommens

- gestützt auf den Artikel 17 Abs. 2 dieses Übereinkommens

BESCHLIEßT:

In Fortführung der Grundsatzentscheidung in der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion (Dokument SCH/II-Visa (93) 11, 6. rev., 4. Corr., II. Ziffer 2.) wird als Übergangsverfahren für die Konsultation der Zentralen Behörden das in der Anlage (Dokument SCH/II-Visa (94) 7, rev. 3) beschriebene Verfahren angewandt.

Ein solches Übergansverfahren wird gegebenenfalls notwendig sein, wenn das Schengener Durchführungsübereinkommen zu einem Zeitpunkt in Kraft gesetzt wird, in dem das IT-gestützte Verfahren zur Durchführung der Konsultation der zentralen Behörden - sog. VISIONS-Netz - noch nicht betriebsbereit sein wird.

Dieser Beschluß tritt in Kraft, wenn alle Vertragsparteien des Durchführungsübereinkommens notifiziert haben, daß die gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften erforderlichen Verfahren, die zur Verbindlichkeit dieser Beschlüsse auf ihrem Hoheitsgebiet führen, abgeschlossen wurden.

Berlin den 27. Juni 1994

Der Vorsitzende

Bernd Schmidbauer

DP **S C H E N G E N** DE

Arbeitsgruppe II
"Personenverkehr"
Untergruppe "Visa"

Brüssel, den 17. Mai 1994
SCH/II-Visa (94) 7 Rev. 3

Notiz des deutschen Vorsitzes

Übergangsverfahren bei der Durchführung der Konsultationen der Zentralen Behörden (Art. 17 Abs. 2 SDÜ)

A Allgemeines

Sofern das Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ) zu einem Zeitpunkt in Kraft gesetzt wird, in dem das IT-gestützte Verfahren zur Durchführung der Konsultationen der zentralen Behörden (VISIONS-Netz) noch nicht fertiggestellt ist, ist es erforderlich, die notwendigen Konsultationen auf andere Weise durchzuführen.

Die beiden hierfür grundsätzlich vereinbarten Verfahren sind in der Notiz SCH/C (93) 143 rev. wie folgt beschrieben:

Verfahren A: Übermittlung der Angaben zum Visumantrag auf örtlicher Ebene

Verfahren B: direkte Übermittlung zwischen den Zentralen Behörden.

B Übermittlungswege

Der deutsche Vorsitz schlägt auf der Grundlage der von den Delegationen zu dem Fragebogen des ehemaligen französischen Vorsitzes (Sch/II - Visa (93) 75) gemachten Angaben im Hinblick auf die Anwendung der unterschiedlichen Verfahren folgendes vor:

1. Der Austausch von Daten zwischen demjenigen Staat, der aufgrund eines vorliegenden Visumantrages einen anderen Vertragstaat konsultieren muß und dem zu konsultierenden Staat erfolgt grundsätzlich auf der **Ebene der konsularischen Vertretung vor Ort** (Verfahren A).

2. Sofern derjenige Vertragstaat, der konsultiert werden möchte, vor Ort nicht vertreten ist, erfolgt der Austausch von Daten auf der **Ebene der Zentralen Behörde** (Verfahren B) .

Für den unter Nr. 2 dargestellten Fall schlägt der deutsche Vorsitz vor, daß die Daten von der konsularischen Vertretung des konsultierenden Staates über dessen zentrale Behörde an die Botschaft in dem zu konsultierenden Vertragstaat weitergeleitet werden. Der Austausch der Daten erfolgt durch die Botschaft bei der Zentralen Behörde des Vertragstaates.

Beispiel:

Ein syrischer Staatsangehöriger beantragt bei der deutschen Vertretung in Damaskus ein Schengen-Visum. Portugal ist in Damaskus nicht vertreten. Die deutsche Vertretung übermittelt die Daten an das Auswärtige Amt, das wiederum die Daten an die deutsche Botschaft in Lissabon weiterleitet. Die deutsche Botschaft leitet die Daten an die von Portugal beannte Zentrale Behörde für das Konsulationsverfahren weiter.

Der Rückweg des Datenflusses erfolgt in umgekehrter Folge.

Voraussetzung für den vorbezeichneten Kommunikationsweg ist, daß die Vertragstaaten für das unter Nr. 2 bezeichnete Verfahren für den Datenaustausch **Anprechpartner/Anprechstellen** benennen, die das Konsultationsersuchen entgegennehmen.

Der hier dargestellte Weg für den Austausch der Daten zwischen den Zentralen Behörden auf dem Umweg über die Botschaft des konsultierenden Vertragstaates mag kompliziert erscheinen; er berücksicht aber, daß es vor Einrichtung des VISIONS-Netzes **keine** direkten Verbindungen zwischen den Zentralen Behörden gibt.

C Umfang des Datenaustausches

Über den Umfang der im vorläufigen Verfahren zur Durchführung der Konsultationen der Zentralen Behörden auszutauschenden Daten besteht bereits Einvernehmen (vgl. Protokoll der Sitzung vom 30. November/1. Dezember 1993 - Sch/ II -Visa (93) PV 20, S. 14, SCH/II -Visa (93) 75 S. 5).
Der Vordruck für die Übermittlung der Daten ist demnach wie folgt zu gestalten:

1.	Registriernummer des Ersuchens	
2.	Konsultierender Staat, Bezeichnung der Auslandsvertretung	
3.	Name, Mädchenname	
4.	Vorname	
5.	Geburtsdatum, -ort	
6.	Staatsangehörigkeit	
7.	Geschlecht	
8.	Hinweise des bzw. der besuchten Schengener Staaten *	
9.	Nummer des Reisedokumentes	

* = Die Ausfüllung dieser Rubrik steht im Ermessen des konsultierenden Staates. **)
**) = Vorbehalt der französischen Delegation

Die Rubrik Nr. 6 des Vordruckes entspricht der Rubrik Nr. 22 des Vordrucks A für das VISION-Netz. Hierbei handelt es sich um Daten, deren Austausch fakultativ ist.

D Verfahren

Um Transkriptions-/Translitterationsprobleme bei der Übermittlung der Daten im provisorischen Verfahren zu vermeiden, muß die Weiterleitung der Daten sowohl beim Austausch auf der Ebene der konsularischen Vertretungen als auch auf der Ebene der zentralen Behörden grundsätzlich **schriftlich** (per Kurier), fernschriftlich oder auf elektronischem Wege erfolgen. Sofern es die örtlichen Verhältnisse erlauben, kann der Datenaustausch per **Telefax** erfolgen.

Insbesondere im Hinblick auf die Notwendigkeit der Einhaltung der nach den Gemeinsamen Konsularischen Instruktionen bestimmten Fristen gilt folgendes:

1. Der konsultierende Vertragstaat hat dafür Sorge zu tragen, daß die Übermittlung der Daten an diejenigen Staaten, die um Konsultation bitten, unverzüglich auf dem jeweils schnellstmöglichen Weg erfolgt.

2. Die Frist für die Beantwortung des Konsultationsersuchens beginnt in dem Zeitpunkt des Eintreffens der Daten bei der benannten Zentralen Behörde des konsultierten Vertragstaates. Der konsultierende Vertragstaat hat dafür Sorge zu tragen, daß die Auslandsvertretung, die über den Visumantrag zu entscheiden hat, von dem Zeitpunkt, in dem die Frist zu laufen beginnt, Kenntnis erlangt. Für die Dauer der Anwendung des vorläufigen Verfahrens wird übereinstimmend die Verschweigefrist für die Mitteilung von Bedenken gegen die Erteilung des Sichtvermerks von 7 Tagen um 48 Stunden auf 9 Tage verlängert. Soweit die Konsultation nach dem Verfahren A durchgeführt wird, verständigen sich die Auslandsvertretungen über den Zeitpunkt, in dem die Frist zu laufen beginnt, im Rahmen der konsularischen Zusammenarbeit.

3. Die konsultierten Vertragstaaten haben dafür Sorge zu tragen, daß eventuelle Bedenken gegen die Erteilung des Visums innerhalb der vorgesehen Frist geltend gemacht werden. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eintreffens bei dem konsultierenden Vertragstaat.